AUSBILDUNGSVERTRAG

Fachhochschule Kufstein Tirol Bildungs GmbH

«ORG»

1. Vertragspartner

Der Ausbildungsvertrag wird zwischen den folgenden Vertragspartnern abgeschlossen:

Fachhochschule Kufstein Tirol Bildungs GmbH

Andreas Hofer-Straße 7

A-6330 Kufstein

Firmenbuchnummer: FN183013m

in der Folge „Erhalter" genannt, vertreten durch die Geschäftsführung, und

«Vorname» «Familienname», geb. «Geburtsdatum»

«Strasse» «Hausnummer»

«PLZ» «Ort»

«Land»

in der Folge „Student:in" genannt.

2. Vertragsgegenstand, Ausbildungsdauer und Studienort

Gegenstand dieses Ausbildungsvertrags ist das Studium des «ORG», in der Folge „FHS" (Fachhochschulstudiengang) genannt. «Vorname» «Familienname» wird als Student:in in den FHS aufgenommen.

Der Studiengang wird «VZ_BB» mit einer Regelstudiendauer von «SEM_ORG» Semestern geführt. Stattfinden wird dieser ab Herbst «Jahr».

Die Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich im Großraum Kufstein statt. Aufbau, Inhalt, Organisationsprinzip und Studienpläne des FHS sind in der betreffenden Studienordnung idgF enthalten und den Studierenden bekannt. Etwaige Regelungen über ein zu leistendes Berufspraktikum, ein Auslandssemester bzw. eine Studienreise sind in der jeweiligen Studienordnung festgelegt. Der Erhalter ist bestrebt, das Curriculum und den Studienplan entsprechend den Arbeitsmarkterfordernissen auszurichten. Änderungen im Curriculum und/oder Studienplan können sich aufgrund dieser notwendigen Rücksichtnahme ergeben.

3. Vertragsgrundlagen

Die gegenständliche Ausbildung wird auf Grundlage folgender Gesetze, Vorschriften, Regelungen und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt:

a.) Bundesgesetz über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz FHG), BGBl. Nr. 340/1993 idgF
b.) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014 idgF

c.) Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung idgF des Boards der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria); Erlass aufgrund des § 23 Abs 5 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF
d.) Bildungsdokumentationsgesetz (BilDokG 2020), BGBl. I Nr. 20/2021 idgF
e.) Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936 idgF
f.) Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979 idgF
g.) Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 idgF, ergänzt durch das Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF und das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. Nr. 120/2017 idgF
h.) Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. Nr. 190/2021 idgF
i.) Satzung der FH Kufstein Tirol idgF, insbesondere die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)
j.) Studienordnung idgF
k.) Leitfaden für Studierende idgF
l.) Hausordnung, Bibliotheksordnung, IT-Regelung und interne Brandschutzordnung idgF
m.) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fachhochschule Kufstein Tirol Bildungs GmbH (AGB)

Sämtliche Änderungen der Gesetze oder sonstiger Vorschriften und Verordnungen sind ab deren Inkrafttreten gültig. Änderungen der Vertragsgrundlagen beeinflussen die Gültigkeit des Ausbildungsvertrags in keiner Weise.

Der:Die Student:in bestätigt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH idgF gelesen zu haben und erklärt sich mit seiner:ihrer Unterschrift ausdrücklich mit ihnen einverstanden. Die AGB der FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH können jederzeit auf der Homepage des Erhalters eingesehen werden.

4. Rechte und Pflichten des Erhalters

Der Erhalter behält sich das Recht vor, einen FHS nur bei einer ausreichenden Anzahl an Studierenden zu starten. Bei Nichtzustandekommen des FHS wegen zu geringer Anzahl an Studierenden verpflichtet sich der Erhalter, einen allfällig einbezahlten Studienbeitrag zurückzuerstatten. Zudem behält sich der Erhalter vor, bei Elementarereignissen, die nicht in seinem Verantwortungsbereich liegen (Pandemien, Naturkatastrophen, etc.), den Studienbetrieb entsprechend anzupassen.

Der Erhalter verpflichtet sich außerdem zur Planung und Durchführung des FHS in der Regelstudiendauer und gewährleistet einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb. Gemäß dem Ausbildungsziel des FHS werden entsprechend qualifizierte Lehrende engagiert und die erforderliche Infrastruktur und Räume zur Verfügung gestellt.

Zudem ist der Erhalter zu Folgendem berechtigt bzw. verpflichtet:

- Ausstellung eines digitalen Studierendenausweises inkl. Lichtbild
- Zurverfügungstellung eines Sammelzeugnisses/Studienerfolgsnachweises am Semesterende
- Ausstellung eines Abschlusszeugnisses, Sammelerfolgsnachweises, Diploma Supplements und einer Urkunde
- Einhebung eines Kostenbeitrags bei Teilnahme an der Sponsionsfeier

Der:Die Student:in stimmt mit seiner:ihrer Unterschrift ausdrücklich zu, dass die personenbezogenen Daten in der wie folgt gelisteten Art und Weise weiterverarbeitet werden dürfen; diese Zustimmung gilt auch nach Abschluss des Studiums, ebenso bei einer Unterbrechung des Studiums sowie bei Studienabbruch:

- Berechtigung zur automationsunterstützten Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Erhaltung eines ordentlichen Studienbetriebs
- Weitergabe statistischer personenbezogener Daten im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen (insbesondere Bildungsdokumentationsgesetz)

5. Rechte und Pflichten der Studierenden

Die Qualität des Studiums wird in hohem Maße durch die Beauftragung von entsprechend qualifizierten Vortragenden und die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches zwischen diesen Vortragenden und den Studierenden gesichert.

Aus diesem Grund verpflichtet sich der:die Student:in insbesondere zur

- persönlichen Anwesenheit während aller Lehrveranstaltungen und Mitwirkung an Maßnahmen zur Feststellung der Anwesenheitspflicht. Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall, nach entsprechendem Antrag an die Studiengangsleitung, in der Folge „Leitung" genannt, eine Freistellung für einzelne Unterrichtstage bzw. -stunden gewährt werden. Die Verhinderung an der Teilnahme ist der Leitung ehestmöglich bekannt zu geben. Im Fall einer ungenügenden Anwesenheit entscheidet die Leitung über einen möglichen Ausschluss aus dem Studium.),
- aktiven und konstruktiven Beteiligung am Studienbetrieb,
- Mitwirkung an der inhaltlichen Weiterentwicklung des Studiengangs im Rahmen der studentischen Mitbestimmung,
- aktiven Mitwirkung an den Evaluationsmaßnahmen,
- Geheimhaltung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und -ergebnissen,
- Verschwiegenheit[1] über Umstände und personenbezogene Daten, welche im Rahmen des Berufspraktikums und/oder integrierten Praxisprojekten der FH Kufstein Tirol bekannt geworden sind,
- Einhaltung von Studienordnung, Prüfungsordnung, Hausordnung, Bibliotheksordnung, etwaiger weiterer Leitfäden und Regelungen,
- Übermittlung aktueller Kontaktdaten – die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, unter den angegebenen Daten erreichbar zu sein,
- regelmäßigen Überprüfung des vom Erhalter zur Verfügung gestellten E-Mail-Accounts,
- Nutzung von Lernplattformen,
- Absolvierung des Studienplans,
- Meldung von Unfällen, welche sich im Rahmen des Studiums ereignet haben und
- Meldung von Schäden, welche am Eigentum der FH Kufstein Tirol aufgetreten sind.

Die Studierenden nehmen des Weiteren zur Kenntnis, dass die Weitergabe des Passworts für den Studierendenaccount verboten ist.

Das Studium schließt mit einem akademischen Grad ab. Die Akzeptanz dieses Abschlusses hängt zu einem wesentlichen Teil vom hohen Niveau des Wissens und Könnens der Absolvent:innen ab. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass Studierende ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in Prüfungen nachweisen. Daher verpflichten sich die Studierenden zur Einhaltung von Prüfungs- und Abgabeterminen. Im Übrigen wird auf die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der FH Kufstein Tirol verwiesen.

6. Aufnahme

[1] „Verschwiegenheit" verpflichtet jede Person, alle ihr anvertrauten oder bekannt gewordenen Informationen und Daten unter Einhaltung der DSGVO und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen vor unbefugter Weitergabe oder Offenlegung zu schützen.

Die Aufnahme an der FH Kufstein Tirol gliedert sich in jeweils mehrere Schritte für Bachelorstudiengänge und Masterstudiengänge. Details zur Aufnahme sind der Webseite der FH Kufstein Tirol zu entnehmen.

Bei einer großen Anzahl von qualifizierten Bewerbungen wird eine Warteliste erstellt. Die Warteliste entspricht dem Ranking, das nach Abschluss der Aufnahmegespräche ermittelt wird.

7. Zulassung zum Studium

Dieser Vertrag kommt nur unter dem Vorbehalt zustande, dass alle erforderlichen Ergänzungsprüfungen abgelegt bzw. Dokumente, die für eine ordentliche Zulassung zu diesem Studium einzureichen sind, **spätestens bis zum Beginn des Studiums** von den Studierenden an den Erhalter übermittelt wurden.

Sollten die erforderlichen Dokumente bzw. Nachweise von Ergänzungsprüfungen nicht fristgerecht übermittelt worden sein, so wird den Studierenden eine **Nachfrist bis zum 31. Oktober** des ersten Studienjahres zugestanden. Werden die erforderlichen Dokumente bzw. Nachweise bis zum Ende der Nachfrist nicht übermittelt, so ist der Erhalter nicht mehr an den Ausbildungsvertrag gebunden.

8. ÖH-Beitrag

Alle ordentlichen Studierenden sind gem. § 4 (10) FHG Mitglieder der Österreichischen Hochschüler:innenschaft und daher verpflichtet, für jedes Semester einen ÖH-Beitrag zu leisten. Die tatsächliche Höhe des ÖH-Beitrags hat der Vorsitz der Bundesvertretung gem. § 38 (3) HSG 2014 bis längstens 1. Mai jeden Jahres bekanntzugeben. HINWEIS: Im Fall einer Erhöhung des ÖH-Beitrags durch die Bundesvertretung ergibt sich eine Differenz zur ausgewiesenen Beitragshöhe in zuvor ausgestellten Ausbildungsverträgen. Diese Differenz ist bei bereits getätigter Zahlung aller Beiträge per Überweisung oder Barzahlung am Infopoint zu entrichten.

Derzeit beträgt der ÖH-Beitrag **EUR «OEH-Beitrag»** pro Semester. Der ÖH-Beitrag wird in der Regel gemeinsam mit dem Studienbeitrag vom Erhalter je Semester in Rechnung gestellt und ist im Voraus zu entrichten. **Im ersten Studienjahr wird zur Begleichung des ÖH-Beitrags rechtzeitig vor Studienstart eine separate Rechnung ausgestellt und digital zugestellt.**

Der ÖH-Beitrag ist für jedes begonnene Semester eines ordentlichen Studiums zu begleichen, dies inkludiert auch Semester, in denen Auslandsstudien oder Praktika zu absolvieren sind, ebenso wie Semester, in denen nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

Die Inskription für das ordentliche Studium ist erst nach Zahlungseingang des ÖH-Beitrags und des Studienbeitrags abgeschlossen.

9. Studienbeitrag

Der Erhalter ist gemäß FHG berechtigt, von ordentlichen Studierenden einen Studienbeitrag pro Semester einzuheben. Die Höhe des Studienbeitrags richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des FHG.

a. Studienbeitrag für «das_erste_studienjahr»

Pro Aufnahmejahrgang kann im FHS nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme des Studienplatzes wird seitens der aufzunehmenden Person mit der Unterfertigung dieses Ausbildungsvertrags und der Einzahlung des Studienbeitrags für «das_erste_studienjahr» garantiert.

Der Studienbeitrag für «das_erste_studienjahr» in der Höhe von **EUR «SGBeitrag1Jahr»** muss bis spätestens **«ZFristDatum»** auf dem Konto der Fachhochschule Kufstein Tirol Bildungs GmbH

unter Angabe der Bezeichnung **Studienbeitrag «Vorname» «Familienname» «STG»** im Feld Verwendungszweck eingegangen sein.

Bitte beachten Sie **folgende Bankverbindung** zur Einzahlung des Studienbeitrags für «das_erste_studienjahr»:

Bankverbindung	**Studienbeitrag für «das_erste_studienjahr»**
Kontoinhaber	Fachhochschule Kufstein Tirol Bildungs GmbH
Bank	Sparkasse Kufstein
IBAN	AT79 2050 6077 0016 1735
BIC	SPKUAT22XXX

Es gilt als ausdrückliche Verzichtserklärung auf den zugesagten Studienplatz, wenn der Studienbeitrag für «das_erste_studienjahr» nicht bis zum **«ZFristDatum»** auf dem Konto des Erhalters eingelangt ist. In diesem Fall steht es dem Erhalter frei, diesen Studienplatz unverzüglich und ohne Verständigung des:der Zahlungspflichtigen an andere Studienbewerber:innen weiterzugeben. Die Benennung von Ersatzteilnehmer:innen durch Studierende ist nicht zulässig.

Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung erhält der:die Student:in eine gestaffelte Rückerstattung abhängig von Rücktritts- bzw. Kündigungszeitpunkt.

b. Studienbeitrag für folgende Semester

Nach «dem_ersten_studienjahr» wird der Studienbeitrag je Semester in der Höhe von derzeit **EUR «SGBeitrag»** eingehoben.

Der **Studienbeitrag** ist jeweils im Voraus zu entrichten und bis zum **15. September** (für das jeweilige Wintersemester) bzw. bis zum **1. März** (für das jeweilige Sommersemester) einzuzahlen.

Sollten Studienbeitrag und ÖH-Beitrag nicht fristgerecht zur Einzahlung gebracht werden, so wird den Studierenden eine **Nachfrist** zugestanden: im Wintersemester bis zum 15. Oktober und im Sommersemester bis zum 31. März.

Bei einer Bezahlung nach dem 15. September[2] bzw. 1. März **erhöht sich der Studienbeitrag um 10 %**. Werden Studienbeitrag und ÖH-Beitrag nicht bis zum Ende der Nachfrist beglichen, ist der Erhalter nicht mehr an den Ausbildungsvertrag gebunden.

Wintersemester		**Sommersemester**	
bis 15.09.:	regulärer Studienbeitrag	bis 01.03.:	regulärer Studienbeitrag
von 16.09. bis 15.10.:	+ 10 % Aufschlag	von 02.03. bis 31.03.:	+ 10 % Aufschlag

Der Studienbeitrag in der Höhe von **EUR «SGBeitrag»** und der ÖH-Beitrag sind unter der Angabe der Rechnungsnummer im Feld Verwendungszweck oder, falls noch keine Rechnungsnummer bekannt ist, mit der Bezeichnung **Studien- und ÖH-Beitrag «Vorname» «Familienname» «STG»** auf folgendes Konto einzuzahlen:

Bankverbindung	**Studienbeitrag und ÖH-Beitrag**
Kontoinhaber	Fachhochschule Kufstein Tirol Bildungs GmbH
Bank	Sparkasse Kufstein
IBAN	AT04 2050 6077 0016 1727
BIC	SPKUAT22XXX

[2] Bei Aufnahme an einem zusätzlichen Aufnahmetermin im Herbst ist der Studienbeitrag inkl. ÖH-Beitrag bis spätestens 15.10. fällig, ohne dass ein Aufschlag verrechnet wird.

Der Studienbeitrag ist für jedes begonnene Semester eines ordentlichen Studiums zu begleichen, dies inkludiert auch Semester, in denen Auslandsstudien oder Praktika zu absolvieren sind, ebenso wie Semester, in denen nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Eine Rückerstattung während des laufenden Semesters aufgrund eines regulären Studienabschlusses oder wegen Studienabbruch ist nicht vorgesehen.

10. Bereitstellung personalisierter Studierenden-Chip

Studienanfänger:innen erhalten zum Studienstart einen personalisierten Chip, der den Zugang zum Haus ermöglicht und als Bibliotheksausweis, Druck-/Kopierchip und Wertkarte dient.

Die Kosten für den Chip belaufen sich für die Dauer des Studiums auf **EUR 20,-.** Der:die Student:in erhält vor Studienstart eine Zahlungsaufforderung und bekommt den Chip nach Eingang der Zahlung am ersten Studientag ausgehändigt. Ein Verlust/eine Beschädigung etc. ist bitte am Infopoint zu melden. Weitere Informationen zum Chip sind im Studierendenleitfaden zu finden.

11. Studienrechtliche Regelungen

a. Verhinderung der Aufnahme des Studiums

Sollte ein wichtiger Umstand eintreten, der es dem:der Student:in unmöglich macht, das Studium zu beginnen, obwohl der Ausbildungsvertrag bereits beidseitig unterschrieben ist, so wird der Ausbildungsvertrag vom Erhalter aufgelöst und der Studienplatz freigegeben. Der:Die Student:in hat der Leitung den entsprechenden Umstand bzw. Hinderungsgrund unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Die Aufnahme ist danach erneut zu durchlaufen. Der einbezahlte Studienbeitrag wird einbehalten und kann in Absprache mit dem:der Student:in bei Antritt des Studiums im nächsten akademischen Jahr angerechnet werden.

Sollte nach erneuter Bewerbung vom Erhalter kein Studienplatz zugeteilt werden oder ein zugewiesener Studienplatz von der:die Student:in nicht in Anspruch genommen werden, ist diese:r berechtigt, die Refundierung von bereits getätigten Zahlungen zu beantragen. Die Refundierung erfolgt gestaffelt wie im Rücktritts-/Kündigungsfall (Kapitel 9a).

b. Unterbrechung des Studiums

Der FHS wird vom Erhalter organisatorisch so gestaltet, dass dieser innerhalb der vorgeschriebenen Zeit absolviert werden kann. Die Regelungen zur Unterbrechung des Studiums gelten entsprechend der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der FH Kufstein Tirol (ASPO) in ihrer jeweils veröffentlichten Form auf der Homepage des Erhalters.

Die Bezahlung des Studien- und des ÖH-Beitrags entfällt für Zeiten, in denen eine Unterbrechung des Studiums seitens der Leitung bzw. seitens des Rektorats schriftlich genehmigt wurde; Beispiele für Unterbrechungen sind Krankheit, Präsenz- oder Zivildienst, Schwangerschaft oder Elternkarenz. Während der Dauer einer Unterbrechung dürfen keine Prüfungen absolviert und keine Lehrveranstaltungen besucht werden.

Der Antrag auf Unterbrechung **durch den:die Student:in** ist in Schriftform inkl. eigenhändiger Unterschrift unter Einhaltung der folgenden Fristen an den Erhalter zu übermitteln.

Der Eingang des Unterbrechungsantrags durch den:die Student:in muss

- für das Wintersemester bis zum 31. August (Datum des Poststempels),

- für das Sommersemester bis zum 31. Januar erfolgen (Datum des Poststempels).

c. Wiederholung des Studienjahres

Die Regelungen zur Wiederholung eines Studienjahres gelten entsprechend der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der FH Kufstein Tirol (ASPO) in ihrer jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht auf der Homepage des Erhalters.

Im Fall der Wiederholung eines Studienjahres tritt der vorliegende Ausbildungsvertrag wieder in Kraft.

d. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

Die Regelung zur Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gelten entsprechend der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der FH Kufstein Tirol (ASPO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Homepage des Erhalters.

e. Vorgehen bei Plagiatsverdacht

Die Regelung zum Vorgehen bei Plagiatsverdacht gelten entsprechend der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der FH Kufstein Tirol (ASPO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Homepage des Erhalters.

12. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

a. Hinweis auf die Weitergabe von persönlichen Daten auf Grundlage der geltenden Gesetze

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erhalter aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Weitergabe von personenbezogenen Daten Studierender verpflichtet ist (z. B. Weitergabe gemäß Bildungsdokumentationsgesetz (BilDokG 2020), Meldung der Studierendenevidenz an die ÖH, FH BIS-Verordnung o.ä.).

Weiters ist der Erhalter zur Speicherung, Verarbeitung und Verwendung der personenbezogenen Daten von Studierenden berechtigt, in der Form wie unter Pkt. 4 dieses Vertrags beschrieben wird.

b. Hinweis auf informationsunterstützte Datenverarbeitung durch den Erhalter selbst

Der:Die Student:in ist einverstanden, dass personenbezogene Daten zum Zweck der Aufrechterhaltung eines ordentlichen Studienbetriebs vom Erhalter automationsunterstützt gespeichert, verarbeitet und verwendet werden. Weiters stimmt der:die Student:in der Weitergabe dieser Daten zu, soweit es für den Zweck des Studienbetriebs oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.

c. Hinweis auf Regelungen nach Telekommunikationsgesetz

Der:Die Student:in stimmt zu, vom Erhalter bzw. verbundenen Unternehmen E-Mails und telefonische Anrufe zu akzeptieren, wobei diese Kommunikationsschritte sowohl werbendes Material als auch bloßes Informationsmaterial beinhalten können (§ 107 TKG 2021).

13. Datenschutz bei Berufs- und Praktikumsprojekten, integrierten Praxisprojekten der FH Kufstein Tirol oder bei Anstellung in Partnerunternehmen

Der:Die Student:in verpflichtet sich im Zuge eines Berufs- oder Projektpraktikums, integrierten Praxisprojekten der FH Kufstein Tirol oder einer Anstellung bei einem Partnerunternehmen zur Wahrung des Datengeheimnisses im Hinblick auf ihm:ihr zur Kenntnis gelangende personenbezogene Daten (insbesondere Daten von Klient:innen, Kolleg:innen oder Studienteilnehmer:innen), Betriebsgeheimnisse[3] des Erhalters sowie auch des betreffenden Partner- bzw. Projektunternehmens. Studierende haben im Fall eines Interessenskonflikts zwischen der FH Kufstein Tirol und dem aufnehmenden Betrieb bzw. dem Partnerunternehmen die Berufs- oder Praktikumsbetreuung bzw. die verantwortliche Leitung davon zu unterrichten und diesen Anweisungen Folge zu leisten. Im Zweifelsfall ist den Interessen des Erhalters der Vorzug einzuräumen.

Falls Studierende das Ausbildungsverhältnis beim Erhalter wegen einer im Zuge der Praktikumstätigkeit erlangten festen Anstellung bei einem Unternehmen vorzeitig beendet (sei diese Anstellung auch befristet oder in Teilzeit), sind alle im Zuge des Projekt- oder Berufspraktikums vom Erhalter erhaltenen Daten und zumindest eine Kopie der selbst erarbeiteten Daten an die Berufs- oder Praktikumsbetreuung oder die Leitung herauszugeben.

14. Urheberrecht

a. Nutzung von Lehrveranstaltungsunterlagen

Die im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebs beigestellten Lehr-, Studien- und Lernunterlagen bleiben geistiges Eigentum des Erhalters bzw. der jeweiligen Autor:innen oder der Werkhersteller:innen und stehen ausschließlich den Personen zur persönlichen Verfügung, die diese im Zuge des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebs erhalten haben.

Ein über der freien Werknutzung (z. B. Kopien oder andere Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch, Zitieren einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks usw.) hinausgehender Gebrauch und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung sämtlicher Unterlagen des Erhalters ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Erhalters oder der Autor:innen oder der Werkhersteller:innen ist nicht gestattet.

Korrektes Zitieren nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ist jedenfalls möglich. Ein darüberhinausgehender Gebrauch bzw. nicht korrektes Zitieren (Plagiat) entspricht nicht den Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens und kann gegebenenfalls mit Schadenersatzansprüchen der berechtigten Urheber:innen bzw. durch den Erhalter geltend gemacht werden.

b. Nutzung sozialer Medien

Studierende nehmen zur Kenntnis, dass das Filmen, Fotografieren, Anfertigen von Tonbandaufnahmen oder sonstiger Aufzeichnungen des Unterrichtsgeschehens durch Studierende ohne vorherige Zustimmung von Vortragenden und des Erhalters verboten sind. Im Besonderen gilt dies auch für die Verbreitung von solchen Aufzeichnungen im Internet bzw. in sozialen Netzwerken, insbesondere, wenn darauf Personen akustisch bzw. visuell erkennbar sind. In solchen Fällen muss vorher die Zustimmung aller akustisch und/oder visuell wiedererkennbaren Personen eingeholt werden.

[3] Es gilt uneingeschränkte Verschwiegenheit über sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die Geheimhaltungspflicht umfasst nicht nur die Weitergabe an Dritte, sondern auch jede Form der Gefährdung, Offenlegung, unbefugter Nutzung oder Verwertung vertraulicher Information. Dazu zählen insbesondere auch das unrechtmäßige Verwenden und Verarbeiten geheimer Daten.

15. Nutzungs- und Verwertungsrechte von Abschlussarbeiten sowie geistiger Schöpfungen

Alle im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsgeschehens am FHS selbständig erschaffenen Werke von Studierenden bleiben deren geistiges Eigentum. Der:Die Student:in erklärt ausdrücklich, dass er:sie dem Erhalter an sämtlichen im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken eine zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung für sämtliche Verwertungsarten, einschließlich des Rechts auf Nutzung in Online-Netzen einräumt. Der Erhalter ist berechtigt, Abschlussarbeiten unter Nennung der Verfasser:innen zu veröffentlichen. Der:Die Verfasser:in ist berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der:die Student:in glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des:der Student:in gefährdet sind. Der:Die Student:in hat keinen Anspruch auf Vergütung für Leistungen und (geistige) Schöpfungen, die im Rahmen des Studiums erbracht wurden.

16. Haftung für Schäden und EDV-Nutzung

Studierende verpflichten sich dazu, die im Rahmen des FHS zur Verfügung gestellten Gerätschaften, Bücher, Schlüssel und sonstigen Materialien sorgsam und ordnungsgemäß zu behandeln und nur für studieneigene und bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden. Andernfalls können Studierende für Schäden, Verlust und Untergang dieser Gerätschaften, Bücher, Schlüssel und sonstigen Materialien haftbar gemacht werden. Studierende verpflichten sich, das eingerichtete EDV-Benutzerkonto mit E-Mail-Adresse und Internetzugang nicht für private bzw. studienfremde Zwecke zu gebrauchen und den Erhalter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Studierende verpflichten sich außerdem dazu, alle im Rahmen des FHS zur Verfügung gestellten Gerätschaften, Bücher, Schlüssel und sonstigen Materialien bei vorzeitigem Ausscheiden ohne Abschluss des Studiums unverzüglich zu retournieren. Wurde das Studium erfolgreich abgeschlossen, sind die zur Verfügung gestellten Gerätschaften, Bücher, Schlüssel und sonstigen Materialien spätestens vor der akademischen Abschlussfeier, jedenfalls aber unverzüglich nach der letzten Prüfung an die jeweiligen Verwaltungseinheiten des Erhalters zu retournieren, andernfalls behält sich der Erhalter rechtliche Schritte vor.

Studierende nehmen die für die Räume und die Nutzung der Gerätschaften, Bücher, Schlüssel und sonstigen Materialien geltenden Haus- bzw. Benutzerordnungen des Erhalters in der aktuellen Fassung zur Kenntnis und erklären sich damit einverstanden, diese einzuhalten.

Bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen der Studierenden, insbesondere auch von Wertgegenständen, übernimmt der Erhalter keine Haftung.

17. Schriftformgebot

Alle Vereinbarungen zwischen Studierenden und Erhalter bedürfen der Schriftform. Alle Vereinbarungen, die mit Studierenden in Ausführung dieses Ausbildungsvertrags getroffen werden, sind hier schriftlich niedergelegt, einschließlich aller Nebenabreden.

Mündliche Abreden werden bei Abschluss des Ausbildungsvertrags nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

18. Leistungsänderung

Der FHS wird langfristig geplant und ständigen Qualitätskontrollen unterzogen. Die Sicherung der Qualität erfordert kontinuierliche Anpassungen. Aus diesem Grund behält sich der Erhalter Änderungen vor. Der Erhalter verpflichtet sich, in derartigen Fällen die Studierenden ehestmöglich hierüber zu informieren.

19. Beendigung des Ausbildungsvertrags (nach Antritt des Studiums)

Der Ausbildungsvertrag endet automatisch durch den erfolgreichen Abschluss des FHS.

a. Beendigung durch den:die Student:in

Eine vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund bzw. Kündigung des Ausbildungsvertrags **durch den:die Student:in** ist in Schriftform inkl. eigenhändiger Unterschrift unter Einhaltung der folgenden Kündigungsfristen an den Erhalter zu übermitteln.

Der Eingang des Kündigungsschreibens bei Kündigung durch den:die Student:in muss

- für das Wintersemester bis zum 31. August (Datum des Poststempels),
- für das Sommersemester bis zum 31. Januar erfolgen (Datum des Poststempels).

b. Ausschluss aus dem Studium durch den Erhalter

Der ordentliche Studienbetrieb setzt das enge Zusammenwirken zwischen Erhalter und Studierenden voraus. Der Erhalter hat daher das Recht, Studierende aus wichtigem Grund vom Studium **auszuschließen**, sofern diese Verhaltensweisen zeigen, die diesem Erfordernis zuwiderlaufen.

Wichtige Gründe für einen Ausschluss aus dem Studium durch den Erhalter, die zur Beendigung des Ausbildungsvertrags führen, sind insbesondere:

- Andauerndes unentschuldigtes Fernbleiben bzw. unzureichende Teilnahme am Studienbetrieb
- Gefährdung des Studienerfolgs, insbesondere durch Fristversäumnisse
- Mangelnder Studienerfolg (negative Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung)
- Nicht fristgerechte Bezahlung des Studienbeitrags
- Abbruch des Studiums ohne vorhergehende Benachrichtigung an den Erhalter
- Nichteinhalten der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
- Verstoß gegen die Hausordnung, Bibliotheksordnung, IT-Regelung und/oder die interne Brandschutzordnung
- Verhalten, das den ordnungsgemäßen Studienbetrieb beeinträchtigt

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um keine abschließende Aufzählung handelt und sich der Erhalter vorbehält, jeden Einzelfall zu prüfen.

20. Rücktrittsrecht

Der unterfertigte Ausbildungsvertrag ist bis spätestens **«ZFristDatum»** zu retournieren. Nach Unterfertigung des Ausbildungsvertrags hat der:die Student:in das Recht, binnen 14 Tagen von diesem Vertrag zurückzutreten.[4]

21. Gerichtsstand

Als materielles Recht wird die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das Bezirksgericht Kufstein vereinbart.

22. Rechtliche Grundlage

[4] Bei Aufnahme an einem zusätzlichen Aufnahmetermin im Herbst endet das Rücktrittsrecht ausnahmslos am 1.10.

Der gegenständliche Vertrag wird für englischsprachige Studiengänge zusätzlich in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Weicht dabei die deutsche Fassung von der englischen Übersetzung ab, gilt stets die deutsche Fassung als rechtswirksam vereinbart.

Kufstein, am «Vertragsdatum»

Prof. (FH) Dr. Thomas Madritsch
Fachhochschule Kufstein Tirol Bildungs GmbH
Geschäftsführung

«Vorname» «Familienname»
Student:in